Pflanzen-Vorschlagslisten

Liste "Gehölzstreifen,Straßenbegleitgrün"

Mindest-Qualität:
Heister, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 100-120 cm (Hedera "Arborescens" 50-60, Ilex 40-60)

Amelanchie ovalis = Gewöhnliche Felsenbirne
Berberis vulgaris = Berberitze
Carpinus betulus = Hainbuche
Cornus sanguinea = Hartriegel
Corylus avellana = Haselnuß
Crataegus monogyna = Weißdorn
Cytisus scoparius = Besenginster
Hedera helix "Arborescens" = Strauchefeu
Ilex aquifolium = Stechpalme
Ligustrum vulgare = Liguster
Ligustrum vulgare "Atrovirens" = Immergrüner Liguster
Ligustrum vulgare "Lodense" = Zwergliguster
Lonicera xylosteum = Heckenkirsche
Prunus spinosa = Schlehe
Rosa canina = Hundsrose
Rosa glauca = Hechtrose
Rosa pimpinellifolia = Bibernellrose
Rosa rubiginosa = Weinrose
Salix purpurea = Korbweide
Salix purpurea nana = Kugelweide
Sambucus nigra = Holunder
Syringa vulgaris + Sorten = Flieder
Viburnum lantana = Wolliger Schneeball
Viburnum opulus "Compactum" = Zwergwasserschneeball
Obststräucher (Himbeere,Brombeere,Stachelbeere,Johannisbeere,Aronia, Josta u.a.)

Liste "Bäume mit Enddurchmesser von mind. 6 m"

Mindestqualität Obstbäume:
Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 10-12 cm

Mindestqualität, sonstige:
Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 12 - 14 cm

Acer campestre = Feldahorn
Alnus glutinosa = Schwarzerle
Betula pendula = Birke
Fraxinus ornus = Blumenesche
Malus silvestris = Holzapfel
Prunus mahaleb = Weichselkirsche
Pyrus communis = Holzbirne
Sorbus aria = Mehlbeere
Sorbus aucuparia = Eberesche
Sorbus aucuparia edulis = Eßbare Eberesche
Sorbus domestica = Speierling
Sorbus intermedia = Schwedische Mehlbeere

Obstbäume als Hochstämme:
Apfel - Champagner Renette, Elstar, Gelber Edelapfel, Goldparmäne, Gravensteiner, Kaiser Wilhelm, Klarapfel, Roter Boskoop
Birne - Boscs Flaschenbirne, Gute Graue, Gute Luise, Köstliche von Charneu, Pastorenbirne, Williams Christbirne
Sauerkirsche - Schattenmorelle in Selektionen
Süßkirsche - Dönissens Gelbe Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schwarze Knorpelkirsche
Pflaumen + Zwetschen - Bühler Frühzwetsche, Große Grüne Reneclaude, Hauszwetsche, Königin Viktoria, The Czar, Wangenheims Frühzwetsche

Liste "Bäume mit Enddurchmesser mind. 8 m "

Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm

Acer platanoides = Spitzahorn
Acer Pseudoplatanus = Bergahorn
Alnus glutinosa = Schwarzerle
Alnus incana = Grauerle
Carpinus betulus = Hainbuche
Castanea sativa = Eßkastanie
Juglans regia = Walnuß
Prunus avium = Vogelkirsche
Prunus padus = Traubenkirsche
Quercus robur = Eiche
Tilia cordata = Winterlinde
Tilia intermedia "Pallida" = Kaiserlinde

Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§9(1)BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet WA1 und WA4:

Gem. §1(6) BauNVO sind die in §4(3) Nr.3-5 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig.

Allgemeines Wohngebiet WA2 und WA3:

Gem. §1(5) BauNVO sind die in §4(2) Nr.2 BauNVO genannten zulässigen Nutzungen, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, unzulässig.

Gem. §1(6) BauNVO sind die in §4(3) BauNVO Nr.3-5 genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig.

Mischgebiet

Gem. §1(5) BauNVO sind die in §6(2) Nr.6 Gartenbaubetriebe, Nr.7 Tankstellen und Nr.8 Vergnügungsstätten im Sinne des §4a(3) Nr.2 BauNVO genannten zulässigen Nutzungen unzulässig.

Gem. §1(6) BauNVO sind die in §6(3) BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig.

1.2 Garagen, Stellplätze, Carports

Allgemeines Wohngebiet WA2 , WA3 und WA4:

Garagen, Stellplätze und Carports sind gemäß §12(6) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den gemäß § 9(1) Nr.4 BauGB gesondert ausgewiesenen Flächen zulässig.

1.3 Wintergärten

Bei den mit 11 m oder 12 m Tiefe ausgewiesenen überbaubaren Flächen dürfen die Baugrenzen durch Glasanbauten (Wintergärten) um bis zu 3.0 m überschritten werden (§23(3)BauNVO).

1.4 Geschossigkeit

Nach §16(6) BauNVO darf im WA3 und WA4-Gebiet das Dachgeschoss ausnahmsweise ein Vollgeschoss sein (I + D).

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9(1) Nr.20 BauGB

Die öffentlichen Parkplatzflächen und die privaten Stellplätze sind wasserdurchlässig auszubilden (Rasengittersteine oder Rasenfugenpflaster mit mind. 25% Fugenanteil)

1.6. Anpflanzen vom Bäumen,Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9 (1) Nr.25 Buchstabe a) BauGB

Innerhalb des WA2-Gebietes sind entlang der öffentlichen Verkehrsfläche Sträucher lt. Gehölzliste anzulegen.
Dabei sind pro Grundstück Unterbrechungen bis zu 5 m Gesamtlänge für Zufahrt / Zugang zulässig.

Im öffentlichen Straßenraum sind 5 Einzelbäume lt.Baumliste (Enddurchmesser mind.8 m) zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Im WA3-Gebiet sind hinter den öffentlichen Parkplätzen Bäume lt.Baumliste (Enddurchmesser mind.6 m) zu pflanzen.

Im Bereich der entsprechend gekennzeichneten Stellen sind 11 Bäume mit einem Mindestenddurchmesser von 6 m lt. der entsprechenden Liste zu setzen und dauerhaft zu erhalten. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Standorten sind zulässig.

1.7 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9 (1) Nr.25 Buchstabe b) BauGB

Die im Bebauungsplan entsprechend festgesetzten Bäume sind zu erhalten.
Bei Abgang hat eine Ersatzpflanzung lt. Baumliste (Enddurchmesser mind.8 m) zu erfolgen.

1.8 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 (1) Nr.24 BauGB

An den mit nachstehenden Signaturen versehenen Bereichen sind bei Gebäudemaßnahmen erhöhte Vorkehrungen zum Schutz gegen Außenlärm zu treffen.
Nach DIN 4109 liegen die mit (IV) gekennzeichneten Baugrenzen im darin bezeichneten Lärmpegelbereich.
Die quer zur Straße verlaufenden Seitenfassaden an den gekennzeichneten Bereichen sind dem Lärmpegelbereich (III) zuzuordnen.

1.9 GFL - Flächen

Die gem. §9(1) Nr.21 festgesetzten und mit GFL bezeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten.

2. Planungsrechtliche Festsetzungen (§19(1)BauGB)

2.1 Teilungsgenehmigungen

Gem. § 19 (1) BauGB bedarf im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Teilung eines Grundstücks zu Ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stadt Leichlingen

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§9(4)BauGB) i.V. mit §86 BauONW)

3.1 Einfriedungen

Im WA3-Gebiet sind Einfriedungen im Vorgartenbereich unzulässig.
Mit Vorgartenbereich ist die Fläche gemeint, die sich zwischen dem Baukörper und der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzten Fläche befindet.

3.2 Stützwände

Stützwände sind bis zu 0.80 m über Gelände zulässig

3.3 Dachaufbauten

Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte sind zulässig, wenn sie 40% der Länge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Sie müssen mind.1,75 m von den Giebelseiten entfernt sein. Bei zusammengebauten Gebäuden (Doppelhäuser) dürfen Gauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte an der Gebäudetrennwand aneinandergebaut werden. Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte in zweiter Ebene (Spitzdach) sind nicht zulässig.

Externe Ausgleichsfläche

~~Zum Bebauungsplan~~ gehört die Ausgleichsfläche Gem.Leichlingen, Flur 18, ~~Flurstücke~~ 85 und 86. " Am Förstchensbruch".
Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag vom 24.11.2002 der Frau Dipl.Ing. Yvonne Göckemeyer auszuführen.
~~Die Ausgleichsfläche~~ ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Ausgleichsfläche

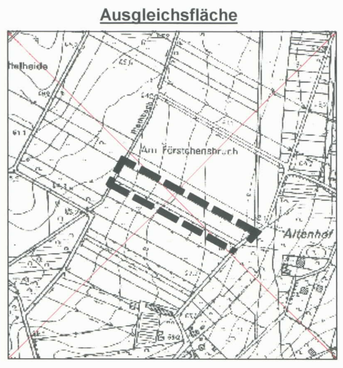

Hinweise

Zu Beachten sind:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom 24.11.2002 der Frau Dipl.Ing. Yvonne Göckemeyer
- Schallschutzgutachten vom 12.12.2002 des Ingenieurbüros IBS Ingenieurberatung Schädel
- Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
  Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefensondierung empfohlen.
- Hinsichtlich Archäologischer Bodenfunde sind die §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt Leichlingen oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Änderungen in "rot" erfolgten nach der öffentlichen Auslegung lt. Ratsbeschluss v.22.5.03.

Leichlingen, den 04.06.2003
Der Bürgermeister
i.A.

Ausgleichsfläche

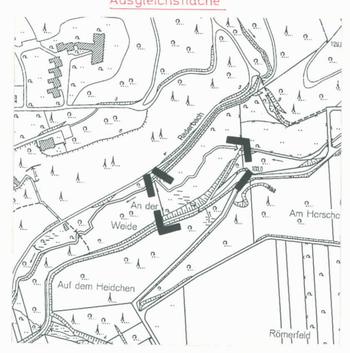

Externe Ausgleichsfläche

Zum Bebauungsplan gehört die Ausgleichsfläche Gem.Leichlingen, Flur 5, Flurstück 71 "Weitersbach". Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag vom 21.03.2003,der Frau Dipl.Ing.Yvonne Göckemeyer auszuführen.
Die Ausgleichsfläche ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

BESTAND
Gebäude und Signaturen

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Grundstücksgrenze mit Grenzstein
- Böschung
- Höhenlinie
- Kanaldeckel
- vorhandener Kanal
- Vorhandene Bäume
- OKE Oberkante Erdgeschoß

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB u. §§ 1-11 BauNVO)

- WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
- WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- SO Sondergebiete,die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
- ED/2WG Beschränkung der Zahl der Wohnungen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§16-21 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse :
- II als Höchstmaß
- II/IV als Mindest- und Höchstmaß
- (II) zwingend
- 0.4 Grundflächenzahl (GRZ)
- 0.7 Geschoßflächenzahl (GFZ)
- 3.0 Baumassenzahl (BMZ)

Höhe baulicher Anlagen
in .....m über einem Bezugspunkt
als Höchstmaß
- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe
- Begrenzung unterschiedlicher Firsthöhen
- ≤ kleiner oder gleich
- ≥ größer oder gleich

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und §§ 22,23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise
- a abweichende Bauweise , wie

Bei Gartenhofhäusern ist neben der geschlossenen Bauweise einseitige Grenzbebauung zu den Nachbargrundstücken zulässig.

- Baulinie
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksflächen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- F Feuerwehr

- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen
- Spielanlagen

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSER - WIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 9 Abs.1 Nr.16 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasser - wirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- R Regenrückhaltebecken
- Ü Überschwemmungsgebiet

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich
- V Verkehrsberuhigter Bereich
- Straßenbegrenzungslinie
- F Fußweg
- R Radweg

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
- Einfahrt
- Einfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Bahnanlagen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN,FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 9 Abs.1 Nr.12 und 14 BauGB)

- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
- Elektrizität
- Abwasser
- Gas
- Abfall
- Fernwärme
- Ablagerung
- Wasser

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPT-ABWASSERLEITUNGEN
(§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB)

- Oberirdisch
- Unterirdisch
- W Wasserleitung
- G Gasleitung
- A Abwasserleitung

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN,ABGRABUNGEN
(§ 9 Abs.1 Nr.18 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 9 Abs.1 Nr.18 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen
- Parkanlage
- Sportplatz
- Dauerkleingarten
- Spielplatz Kategorie A,B,C*
- Friedhof

* Gemäß RdErl. d. Innenministers v. 31.07.1974 (V C 2-901.11/401, MW 1974 S.1072, gem. d. RdErl. v. 27.06.1978 (MBl. NW. 1978 S.1986). 29.03.1978 (MBl. NW. 1978 S.649.)

PLANUNGEN,NUTZUNGSREGELUNGEN,MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs.1 Nr.20 und 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz,zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a) BauGB)
  - Bäume
  - Sträucher
  - sonstige Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen,Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b) BauGB)
  - Bäume
  - Sträucher
  - sonstige Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze,Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

St	Stellplätze	GSt	Gemeinschaftsstellplätze
Ga	Garagen	GGa	Gemeinschaftsgaragen
TGa	Tiefgaragen		Spielplatz

- Mit Geh-,Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
- bei schmalen Flächen
- Gehrecht zugunsten der Fahrrecht zugunsten der Leitungsrecht zugunsten der
  - a Anlieger
  - b Erschließungsträger
  - c Allgemeinheit
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung,z.B. von Baugebieten,oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. §1 Abs.4 §16 Abs.5 BauNVO)
- Umgrenzung der Flächen/Schutzflächen,die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs.1 Nr.10/24 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (§ 9 Abs.5 Nr.1 BauGB)

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
(§ 9 Abs.6 BauGB und Wasserflächen)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs.6 BauGB)
- L Landschaftsschutzgebiet
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles),die dem Denkmalschutz unterliegen
- D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale),die dem Denkmalschutz unterliegen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- W Wasserschutzgebiet
- N Naturschutzgebiet

HINWEISENDE DARSTELLUNG
(keine Festsetzungen)

1. Die Unterteilung der Straßenflächen
2. Die geplanten Grundstücksgrenzen
3. Die innerhalb der Überbaubaren Grundstücksflächen eingetragenen geplanten Gebäude

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 81 BauNVO in Verbindung mit § 9(4) BauGB)

Dachneigung : z.B.

D < 20°	flacher als	FD	Flachdach
D > 20°	steiler als	SD (∧)	Satteldach
D 20°/48°	Mindest-/ Höchstgrenze	WD	Walmdach

- Firstrichtung

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBL. I S.2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2001 (BGBl. I S.1950,2013)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132),zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW.S.256/SGV.NRW232), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV.NRW.S.439/SGV.NRW.2129)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58)

Angefertigt nach Katasterunterlagen und örtlicher Aufmessung. Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes - Stand - 5.12.02 - wird als richtig bescheinigt.

Leichlingen, den 18.12.02
Öffentl. best. Verm.-Ingenieur

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs

Hilden, den 18.12.02
Öffentl. best. Verm.-Ingenieur

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) durch Beschluß des Rates der Stadt Leichlingen am 08.11.2001 aufgestellt worden.

Leichlingen, den 08.01.2003
Der Bürgermeister

Der Aufstellungsbeschluß des Rates vom 08.11.01 wurde gemäß § 2 (1) des BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) am 21.12.01 ortsüblich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 08.01.2003
Der Bürgermeister
i.A.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 06.02.02 erfolgte die Beteiligung der Bürger am Bauleitplan gemäß § 3 (1) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) am 18.02.02.

Leichlingen, den 08.01.2003
Der Bürgermeister
i.A.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 18.12.02 ist dieser Plan mit Begründung gemäß § 3 (2) des BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Zeit vom 6.1.03 bis 7.2.03 öffentlich ausgelegt worden.

Leichlingen, den 04.06.2003
Der Bürgermeister
i.A.

Der Rat hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 des BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) am 24.07.03 als Satzung beschlossen.

Leichlingen, den 20.08.2003
Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) am ..... genehmigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom .....
Az. .....
Köln, den.....
Bezirksregierung
Im Auftrage

Gemäß § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBL. I. S. 2141) ist ~~die Genehmigung der Bezirksregierung Köln~~ der Satzungsbeschluss am 29.05.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Leichlingen, den 25.08.2003
Der Bürgermeister
i.A.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des geänderten Planes gem. § 3 (3) BauGB wurde vom Rat der Stadt Leichlingen am 22.05.03 gefasst. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 26.05.03 wurde der geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung in der Zeit vom 10.06.03 bis einschließlich 25.06.03 öffentlich ausgelegt.

Leichlingen, den 25.08.2003
Der Bürgermeister
i.A.
(Techn. Dezernent)

Übersichtsplan 1:5000

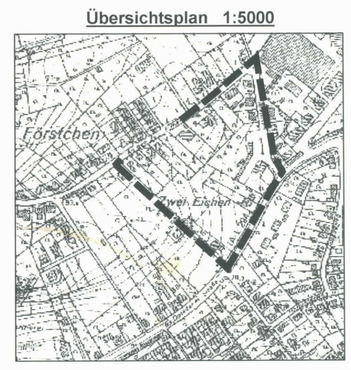

STADT LEICHLINGEN

Bebauungsplan Nr.76

Gebiet:

BREMSEN / AN DEN ZWEIEICHEN

Gemarkung Leichlingen
Flur : 62

Maßstab 1 : 500